

Bundesministerium für Inneres
Referat III/1/c – Fremdenlegistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Ergeht per Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 22. Juli 2009

GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der oben genannten Entwürfe und für die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. In der Folge erlauben wir uns, Ihnen unsere Einschätzung zu den Entwürfen mitzuteilen.

Grundsätzlich stimmen wir den Intentionen der angestrebten Gesetzesänderungen zu: Es ist auch im Interesse der österreichischen Wirtschaft und Industrie, wenn die Fremdengesetzgebung transparent und gut vollziehbar ist.

Im Detail möchten wir allerdings auch auf einige Punkte verweisen, die uns verbesserungswürdig erscheinen.

Asylgesetz

- Wie oben erwähnt ist es im Sinne aller Betroffenen (Bevölkerung, Asylwerbenden, betreuende Institutionen), ein Gesetz zu schaffen, das klar und verständlich gestaltet ist. Gerade beim Asylgesetz orten wir hierbei Verbesserungsbedarf: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist die dritte Novelle zu einem Gesetz, das erst 2006 neukodifiziert in Kraft getreten ist. **Eine deutliche Vereinfachung und mehr Klarheit in den Gesetzestexten rund um das Asylwesen scheint uns notwendig.**

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

📄 +43 1 71135-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business

BUSINESSEUROPE

- Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird unter anderem versucht, das Problem der zahlreichen Folgeanträge anhand verfahrensrechtlicher Sondernormen zu lösen. So wird (in § 41a Abs. 2) zukünftig eine Eintagesfrist, die zwischen Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes und der Durchführung der Ausweisung zu wahren ist, eingeführt. Um dem Asylgerichtshof die amtswegige Überprüfung zu ermöglichen, ist diese Frist zu knapp bemessen, denn bereits jetzt hat der Asylgerichtshof zahlreiche anhängige Verfahren zu bewältigen und würde durch die neue Regelung mit einem weiteren beträchtlichen Arbeitsaufwand belastet werden. Aus Sicht der IV sind nachhaltigere und grundlegendere Lösungen zu finden, die die Ursache für Folgeanträge an der Wurzel bekämpfen. **So sehen wir in einer weiteren Effizienz- und Qualitätssteigerung der Asylverfahren Potenzial für eine signifikante Verringerung der Verfahrensdauer und damit für die Vermeidung zahlreicher Probleme.**
- In diesem Kontext möchten wir auch auf die wirtschaftliche Lage der Asylwerbenden verweisen und die Forderung wiederholen, dass Asylwerberinnen und Asylwerber nach einer Frist von vier bis sechs Monaten nach Asylantragseinbringung mittels einer auf ein Jahr **befristeten Beschäftigungsbewilligung** Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wobei bei rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahren vor Ablauf der Frist auch die Gültigkeit der Beschäftigungsbewilligung enden sollte.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

In Bezug auf den Gesetzesentwurf zur Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes möchten wir folgende Punkte festhalten, die aus Sicht der IV wichtig sind:

- Die Möglichkeit für **selbständige Schlüsselkräfte**, eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ zu erlangen, sehen wir sehr positiv. Ebenso werden die Erleichterungen für **Forscher** in den §§ 43 und 67 von uns sehr unterstützt. Auch die Möglichkeiten einer Niederlassungsbewilligung für **subsidiär Schutzberechtigte** finden unseren Zuspruch.
- In § 13 Abs. 2 Z.1 wird klargestellt, dass Fremde mit einem Titel „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ aus der Quote für Schlüsselkräfte zu bedienen sind. Wir treten vehement für eine gänzliche Abschaffung der Quote für Schlüsselarbeitskräfte ein. Selbstverständlich lehnen wir jede Verschlechterung der gegenwärtigen Rechtslage ab, die durch das Einbeziehen einer zusätzlichen Personengruppe in die Schlüsselkraftquote entstehen könnte. **Die Industriellenvereinigung hält fest, dass ein Zuzug ausländischer Personen nach Österreich, insbesondere von Fachkräften und gut ausgebildeten Menschen, ausschließlich anhand objektiver und transparenter Kriterien ermöglicht werden sollte. Wir halten die Quotenregelungen grundsätzlich für ungeeignet, unser Land für (hoch)qualifizierte Fachkräfte attraktiv zu machen.**

- Eine wichtige Rahmenbedingung für die Attraktivität Österreichs für Schlüsselkräfte ist auch die Aufnahmefreundlichkeit für deren Familienmitglieder. Angehörigen von Schlüsselkräften sollten ehest möglich dieselben Möglichkeiten offenstehen, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Insofern treten wir in Bezug auf § 46 Abs. 5 dafür ein, den Titel „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ möglichst rasch zu erteilen. Keinesfalls darf es zu einer Verlängerung der geltenden 12 Monate auf 18 Monate kommen, für welche Personengruppe auch immer. Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass sie sehr unverständlich konzipiert ist und die Auswirkungen daher nicht klar abschätzbar sind.

Auch wenn wir einige Punkte in diesem Entwurf begrüßen, so lehnen wir Verschärfungen, insbesondere was Schlüsselarbeitskräfte und deren Familienangehörige betrifft, ab.

- Eine ausschließlich persönliche Antragsmöglichkeit auf Ausstellung von Dokumentationen wie in § 19 Abs. 1 vorgesehen, führt nur zu einer Erschwerung des Antragsverfahrens. Warum sich hier die Behörde nochmals von der Identität des Antragsstellers überzeugen können soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal es beim Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ohnehin notwendig ist, diese darzulegen. § 51 Abs. 3 könnte aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Die europäische Integration setzt sich immer weiter fort. Zusätzliche Formalitäten und Nachweise einzufordern, sind kontraproduktiv. Auch die im 4. Hauptstück folgenden Kontrollrechte betreffend EWR-Bürger betrachten wir mit großer Skepsis.

Die vorgesehenen Verschärfungen der bürokratischen Hürden halten wir für nicht zweckmäßig. Insbesondere für EWR-Bürger, die ohnehin bald die völlige Freizügigkeit genießen können, lehnen wir neue bürokratische Hürden ab.

- Weiters halten wir den vorliegenden Entwurf für zu stark aus dem Blickwinkel der Sicherheitspolitik betrachtet und vermissen, dass das **Hauptaugenmerk** nicht auch auf **integrations- und wirtschaftspolitische Erfordernisse** gerichtet ist.

Wir möchten uns nochmals sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und ersuchen, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl, MBA
Bereichsleiter, Gesellschaftspolitik

Dr. Wolfgang Tritremmel
Bereichsleiter, Arbeit & Soziales

Ergeht auch per e-Mail an:

das Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at